



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen:1- II AR 117/12

22 (21/24) Ks 110 Js 9972/96 (2/05)

B E S C H L U S S

In der Strafsache

g e g e n

u.a.

T. [...]

geb. am [...] in [...],

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. h.c. S. [...], ...

hat der 1. Strafsenat nach Anhörung der Bezirksrevisorin bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen durch den

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht **Dr. Schromek**

am **09. Januar 2014** beschlossen:

Der Antrag des Rechtsanwaltes Dr. h.c. S. vom 28. September 2012 auf Gewährung einer Pauschgebühr gemäß § 99 BRAGO wird als **unbegründet zurückgewiesen.**

Gründe

Rechtsanwalt Dr. h.c. S. wurde am 27. November 2001 vom Vorsitzenden des Schurgerichtes I des Landgerichts Bremen zum Verteidiger des damaligen Angeklagten T. bestellt. Mit Verfügung vom 30. September 2002 bestellte der Vorsitzende den Rechtsanwalt Dr. T. aus Greifswald zum weiteren Verteidiger neben Rechtsanwalt Dr. h.c. S.. Unter dem 04.04.2003 stellte der Vorsitzende des Schwurgerichtes I klar, dass sich die Bestellung der beiden Rechtsanwälte nunmehr auf das gesamte Verfahren einschließlich des hinzuerbundenen Verfahrens erstrecke. Dem damaligen Mitangeklagten H. waren ebenfalls zwei Verteidiger beigeordnet worden.

Die erste Hauptverhandlung gegen die beiden damaligen Angeklagten fand an 40 Tagen im Zeitraum vom 04.08.2003 bis zum 23.03.2004 statt. Rechtsanwalt Dr. h.c. S. nahm an 29 Tagen teil, der Mitverteidiger Dr. T. an 37 Tagen. Während der gesamten Hauptverhandlung stellte Rechtsanwalt Dr. h.c. S. jeweils gemeinsam mit dem Mitverteidiger Dr. T. insgesamt 7 schriftlich formulierte und zu Protokoll gereichte Anträge und erhob 4 derartige Widersprüche gegen die Erhebung oder die Verwertung von Beweisen. Mitverteidiger Dr. T. stellte allein noch 2 weitere derart verfasste Anträge. Am 16. Hauptverhandlungstag, dem 21.10.2003, erschienen die beiden Verteidiger nach der Mittagspause in einem Zustand, der jedenfalls bei dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, dem Schwurgericht und Teilen der Presse den Eindruck erweckte, sie seien stark alkoholisiert und zu einer angemessenen Teilhabe an der Hauptverhandlung nicht mehr in der Lage. Die beabsichtigte Vernehmung einer Zeugin wurde deshalb abgebrochen.

Am 23. März 2004 verurteilte das Schwurgericht I den damaligen Mitangeklagten H. wegen Mordes und gemeinschaftlichen Mordes unter Einbeziehung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Rostock vom 25.03.2003 zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und stellte fest, dass seine Schuld besonders schwer wiege. Den damaligen Angeklagten T. verurteilte es unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe von 7 Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Rostock vom 25.03.2003 ebenfalls zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und stellte fest, dass auch seine Schuld besonders schwer wiege. Beide Angeklagte legten Revision gegen dieses Urteil ein. Mit Beschluss vom 16.02.2005 verwarf der Bundesgerichtshof die Revision des damaligen Mitangeklagten H.. Hinsichtlich des damaligen Angeklagten T. hob

er das Urteil nach § 349 Abs. 4 StPO mit den Feststellungen auf, soweit eine Verurteilung wegen Mordes erfolgt ist und auch den Ausspruch über die Gesamtstrafe.

Am 22.08.2007 fand eine Besprechung zwischen den Berufsrichtern des nunmehr zuständig gewordenen Schwurgerichts II, dem zuständigen Vertreter der Staatsanwaltschaft und den beiden Verteidigern statt. Der Vorsitzende gab eine vorläufige Bewertung der Beweislage ab und nannte im Falle einer geständigen Einlassung als Strafobergrenze eine Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren. Die neuerliche Hauptverhandlung wurde am 01. Und 02. Juli 2009 durchgeführt. Der damalige Angeklagte gab über seine Verteidiger eine geständige Einlassung ab und wurde am 2. Verhandlungstag wegen Beihilfe zum Mord unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe von 7 Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Rostock vom 25.03.2003 und der Freiheitsstrafe von 10 Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Bremen vom 23. März 2004 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt. Das Urteil wurde noch am selben Tage rechtskräftig. Der Aktenbestand erstreckte sich zuletzt auf 10 Bände Hauptakten, 13 Stehordner sowie 4 weitere Aktenbände.

Mit Schreiben vom 28. September 2012 beantragte Rechtsanwalt Dr. h.c. S. die Bewilligung einer Pauschgebühr gem. § 99 BRAGO. Zur Begründung seines Antrages verwies er auf das Vorbringen des Mitverteidigers Dr. T. im Rahmen dessen entsprechenden Antrages und bat von den Grundsätzen der Entscheidung des Senates in jenem Verfahren auszugehen. Eine weitere Begründung gab er nicht ab, auch nicht auf einen entsprechenden Hinweis des Senates. Der Vorsitzende des Schwurgerichts II befürwortete die Gewährung einer Pauschgebühr und hob die gute Mitwirkung des Antragstellers bei der einvernehmlichen Durchführung der zweiten Hauptverhandlung hervor. Die Bezirksrevisorin bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen hat mit Schreiben vom 09. September 2013 zu dem Antrag Stellung genommen und die Bewilligung einer Pauschvergütung in Höhe von 21.775,- € unter Einschluss der gesetzlichen Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen vorgeschlagen.

Dem Antrag konnte nicht entsprochen werden. Gemäß § 61 Abs. 1 RVG ist die Tätigkeit des Antragstellers nach den Vorschriften der BRAGO abzurechnen, da er bereits vor dem 01.07.2004, dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), dem Angeklagten T. als

Pflichtverteidiger beigeordnet worden ist. § 99 Abs. 1 BRAGO sieht die Gewährung einer Pauschvergütung in Fällen besonderen Umfangs oder besonderer Schwierigkeit vor. Sie ist zu bewilligen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Umstände so gelagert sind, dass sie eine über das normale Maß hinausgehende Verteidigertätigkeit erfordern und die Arbeitskraft des gerichtlich bestellten Verteidigers derart in Anspruch genommen wird, dass die gesetzliche Regelgebühr nicht mehr als eine angemessene Vergütung angesehen werden kann (OLG Rostock, Beschluss vom 04.03.2003, Az.: I Ws 402/02, bei juris Rn 1). Die Bestellung zum Pflichtverteidiger ist eine Form der Indienstnahme Privater zu öffentlichen Zwecken, denn der vom Vorsitzenden des Spruchkörpers ausgewählte und bestellte Rechtsanwalt darf die Übernahme der Verteidigung nur aus wichtigem Grund ablehnen und muss die Verteidigung führen. Die in § 97 BRAGO enthaltene Begrenzung des Vergütungsanspruches ist so lange gerechtfertigt, wie die Grenze der Zumutbarkeit der beruflichen Belastung nicht überschritten wird. Geschieht dies, weil die Arbeitskraft des Rechtsanwaltes ausschließlich oder ganz überwiegend durch die Verteidigung in Anspruch genommen wird, so ist es qua constitutione geboten, die Vergütung anzuheben. Dem dient die Regelung des § 99 BRAGO (vgl. BVerfG Beschluss vom 06.10.2008, Az.: 2 BvR 1173/08, bei juris Rn 9; BVerfG Beschluss vom 01.02.2005, Az.: 2 BvR 2456/04, bei juris Rn 3f.; VerfGH Berlin, Beschluss vom 23.08.2012, Az.: 193/10, 194/10, bei juris Rn 33f.; OLG Rostock, Beschluss vom 04.03.2003, Az.: I Ws 402/02, bei juris Rn 2).

Die Festsetzung einer Pauschvergütung setzt zunächst voraus, dass die konkrete Strafsache besonders schwierig oder besonders umfangreich war. Diese Umstände müssen sodann eine zeitaufwändigere, gegenüber vergleichbaren Verfahren deutlich erhöhte Tätigkeit des Verteidigers erforderlich gemacht haben (OLO Hamm, Beschluss vom 29.09.2006, Az. 2 (s) Sbd IX 102/06, bei juris Rn 6). Ob dieses der Fall war und der Umfang der Tätigkeit des Verteidigers die Grenze der Zumutbarkeit im vorstehend beschriebenen Sinne überschritten hat, ist von diesem konkret darzulegen (BVerfG Beschluss vom 06.10.2008, Az.: 2 BvR 1173/08, bei juris Rn 13; VerfGH Berlin, Beschluss vom 23.08.2012, Az.: 193/10, 194/10, bei juris Rn 34; OLG Koblenz, Beschluss vom 12.03.2012, Az.: 1 AR 43/11, bei juris Rn 2, 6; OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.2000, Az.: 2 (s) Sbd 6 – 205/00, bei Juris Rn 9). Die Darlegungslast ist weitreichend. Sie erstreckt sich etwa von der (Un-) Möglichkeit der Übernahme weiterer Mandate bis zu den finanziellen Folgen der Tätigkeit in dem Verfahren für das eine Pauschgebühr begehrt wird (BVerfG

Beschluss vom 06.10.2008, Az.: 2 BvR 1173/08, bei juris Rn 13; VerfGH Berlin, Beschluss vom 23.08.2012, Az.: 193/10, 194/10, bei juris Rn 34; OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.2000, Az.: 2 (s) Sbd 6 – 205/00, bei Juris Rn 9). Es ist nicht die Aufgabe der Oberlandesgerichte den Umfang der Verteidigertätigkeit zu ermitteln, auch nicht durch Nachfrage bei dem Antragsteller (OLG Hamm, Beschluss vom 22.12.2000, Az.: 2 (s) Sbd 6 – 205/00, bei Juris Rn 9).

Das vorliegende Verfahren ist auch im Vergleich mit anderen Schwurgerichtsverfahren durch einen besonderen Umfang und besondere Schwierigkeiten gekennzeichnet. Eine Pauschvergütung konnte dennoch nicht zuerkannt werden, weil Rechtsanwalt Dr. h.c. S. keinerlei Angaben zum Umfang seiner Tätigkeit in diesem Verfahren gemacht hat. Allein der Aktenumfang und die Anzahl der Hauptverhandlungstage geben keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Feststellung, dass die in § 97 BRAGO enthaltene Begrenzung des Vergütungsanspruches in diesem Falle unzumutbar war. Dies schon deshalb nicht, weil der Verteidiger für jeden Fortsetzungstag eine zusätzliche Vergütung erhält. Die Bezugnahme auf die Ausführungen des Mitverteidigers in dessen Antrag reichten ebenfalls nicht aus, da dort dessen Tätigkeitsumfang dargelegt wird, der sich aber deutlich von dem des Rechtsanwaltes Dr. h.c. S. unterschied, wie bereits an der unterschiedlichen Teilnahme an der Hauptverhandlung deutlich wird.

Dr. Schromek